



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 15. Oktober 2024

Jahrgang 2024 / Nummer 18

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
41	Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde (Einsicht in die Angaben der Ausschussmitglieder)	3
42	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Oelde vom 20.09.2024	4
43	Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Oelde Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch	7

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

41 Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde (Einsicht in die Angaben der Ausschussmitglieder)

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 3 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 25. November 2020 werden die Angaben der Mitglieder der Ausschüsse (soweit nicht Ratsmitglieder) jährlich für jeweils 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Angaben sind im Jahr 2024 ab Montag, 28. Oktober 2024, 8:00 Uhr im Raum 217, Rathaus der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde für 14 Tage während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses einsehbar.

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich:

Dienstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Oelde, den 18. Oktober 2024

In Vertretung:



Michael Jathe
Erster Beigeordneter und Kämmerer

42**Allgemeinverfügung zur Verbrennung
von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Oelde
vom 30.09.2024****I. Anordnung**

Aufgrund

- § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 01. Juni 2012 (BGBl. I S.212) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Oelde außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/ Obstbäumen sowie Ufergehölzen **im Zeitraum der Jahre 2024 bis 2029 vom 16.10. bis zum 15.03. des Folgejahres** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

- c) 50 m zu öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mind. eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
 12. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
 13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
 14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Fachdienst Ordnungswesen und Standesamt, Tel.: 0 25 22/ 72-236 oder 238 unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnitt.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. Im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft habe ich mich entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines Jahres abzuschließen sind.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 15.10.2024 in Kraft.

Oelde, den 30.09.2024



Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Oelde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 30.09.2024



Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

43**Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Oelde
Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept
gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch**

Aufgrund verschiedener Entwicklungen im Bereich des Oelder Einzelhandels wurde die Fortschreibung des bislang angewandten, im Jahr 2009 verabschiedeten Zentrenkonzeptes der Stadt Oelde erforderlich. Das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept soll als politisch gestützter Fachbeitrag eine grundlegende und strategische Arbeitsbasis für die Bauleitplanung sowie den Stadtentwicklungsprozess der nächsten Jahre bilden.

Es ist ein wichtiges Instrument

- zur Unterstützung und Steuerung der Einzelhandelsentwicklung vor Ort,
- zur Stärkung der Innenstadt und
- zur Sicherung der Nahversorgung.

Auf der Grundlage des Konzeptes werden Einzelhandelsentwicklungen an geeignete Standorte gelenkt und damit städtebauliche Fehlentwicklungen ohne Wettbewerb verhindert, da es kommunale Entwicklungsvorstellungen definiert und Planungssicherheit für alle Marktteilnehmer*innen bietet.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 16. September 2024 folgenden Beschluss gefasst:

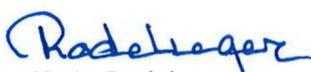
Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Oelde wird als Handlungsgrundlage für die zukünftige Bauleitplanung und Stadtentwicklung im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kann im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.oelde.de/de/rathaus/stadtentwicklung/entwicklungskonzepte/#accordion-1-9>
eingesehen werden.

Vorstehender Beschluss vom 16.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **02. OKT. 2024**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin